

[Read free] Arbeitszeugnis und Beurteilungswesen nach dem TVD

Arbeitszeugnis und Beurteilungswesen nach dem TVD

Von Sonja Schustereit, Jochen Welscher

*Download PDF / ePub / DOC / audiobook / ebooks



DOWNLOAD



+

READ ONLINE

Produktinformation -Verkaufsrank: #2458688 in BcherVerffentlicht am: 2007-10Abmessungen: 8.39 x .71b x 5.91l, Einband: Broschiert238 Seiten | File size: 54.Mb

Von Sonja Schustereit, Jochen Welscher : Arbeitszeugnis und Beurteilungswesen nach dem TVD before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Arbeitszeugnis und Beurteilungswesen nach dem TVD:

KundenrezensionenHilfreichste Kundenrezensionen2 von 2 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. SolideVon LinksRechtsDas Buch hat mir sehr geholfen in meiner Praxis. Bei uns wurde das ganze Bewertungssystem neu eingefuehrt, inklusive Schulung der Beurteilungsgesprche. Hier hat mir das Buch ganz gute Dienste geleistet in der Nacharbeit. Die Sammlung der Zeugnisse finde ich auch sehr gut. In diesem Umfang habe ich das bislang noch

nicht gesehen. Alles in allem: solide.

ber den Autor und weitere Mitwirkende Sonja Schustereit ist Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht und Beraterin im Geschäftsfeld Human Resource Management bei der Kienbaum Management Consultants GmbH. Jochen Welscher ist Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht.

LESEPROBE AUS DEM KAPITEL 2 "WAHL DES GEEIGNETEN BEURTEILUNGSSYSTEMS" (S. 15)

WAHL DES GEEIGNETEN BEURTEILUNGSSYSTEMS 2.1

DIENSTVEREINBARUNG BER DAS BEURTEILUNGSSYSTEM

Das Konkretisieren des anzuwendenden Leistungssystems und das Festlegen von Methoden und Kriterien erfolgt gem 18 Abs. 3 TVD Bund durch einen Bundestarifvertrag, nämlich den Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund). Der LeistungsTV-Bund legt für die Beschäftigten des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVD fallen, den Rahmen und die wesentlichen Details für die Gewährung des Leistungsentgelts nach 18 TVD fest. Die weitere (behörden- bzw. organisationsspezifische) Ausgestaltung erfolgt nach 2 LeistungsTV-Bund durch einvernehmliche Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung. Wie die Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung auszusehen hat, regelt 15 LeistungsTV-Bund. Da die einvernehmlichen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossen sein mussten, wird hier nicht näher darauf eingegangen (für den Fall, dass bis dahin keine Dienstvereinbarung geschlossen wurde, trifft 16 Abs. 2 LeistungsTV-Bund entsprechende Regelungen). Die kommunale Fassung des TVD (TVD-VKA) trifft über 18 TVD Bund hinausgehende Regelungen. In Abs. 6 findet sich auch hier wieder die Rechtsgrundlage für ausfallende Dienst- und Betriebsvereinbarungen.

Prolog. Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber. Alle Rechte vorbehalten.

LESEPROBE AUS DEM KAPITEL 2 "WAHL DES GEEIGNETEN BEURTEILUNGSSYSTEMS" (S. 15)

WAHL DES GEEIGNETEN BEURTEILUNGSSYSTEMS 2.1

DIENSTVEREINBARUNG BER DAS BEURTEILUNGSSYSTEM

Das Konkretisieren des anzuwendenden Leistungssystems und das Festlegen von Methoden und Kriterien erfolgt gem 18 Abs. 3 TVD Bund durch einen Bundestarifvertrag, nämlich den Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund). Der LeistungsTV-Bund legt für die Beschäftigten des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVD fallen, den Rahmen und die wesentlichen Details für die Gewährung des Leistungsentgelts nach 18 TVD fest. Die weitere (behörden- bzw. organisationsspezifische) Ausgestaltung erfolgt nach 2 LeistungsTV-Bund durch einvernehmliche Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung. Wie die Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung auszusehen hat, regelt 15 LeistungsTV-Bund. Da die einvernehmlichen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossen sein mussten, wird hier nicht näher darauf eingegangen (für den Fall, dass bis dahin keine Dienstvereinbarung geschlossen wurde, trifft 16 Abs. 2 LeistungsTV-Bund entsprechende Regelungen). Die kommunale Fassung des TVD (TVD-VKA) trifft über 18 TVD Bund hinausgehende Regelungen. In Abs. 6 findet sich auch hier wieder die Rechtsgrundlage für ausfallende Dienst- und Betriebsvereinbarungen.